

Satzung des Vereins Pfotenvermittlung e.V. – Tierschutz mit Herz und Verantwortung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Pfotenvermittlung e.V. – Tierschutz mit Herz und Verantwortung. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rott am Inn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit; Einsatz von Hilfspersonen

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, § 52 II Nr. 14 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. Verbringung von Hunden und Katzen aus dem Ausland nach Deutschland und deren Vermittlung an Privatpersonen, Tierheime und Gnadenhöfe; Vermittlung von Hunden und Katzen, die aus dem Inland stammen, an Privatpersonen, Tierheime und Gnadenhöfe,
 - b. Betreuung, Versorgung und Rettung schutzbedürftiger Tiere im In- und Ausland,
 - c. organisatorische und finanzielle Unterstützung von Kastrationsprogrammen für herrenlose Hunde und Katzen in der Russischen Föderation, europäischen Staaten sowie im Inland,
 - d. organisatorische und finanzielle Unterstützung von Tierschutzprojekten im In- und Ausland,
 - e. Organisation und Unterstützung von Programmen, Aktionen, Initiativen, Kampagnen, Petitionen etc. zur Verbreitung des Tierschutzgedankens und des besseren Verständnisses von Tieren, insbesondere Haustieren wie Hunden oder Katzen und deren Wesen, Verhalten, Bedürfnissen und artgerechte Haltung im In- und Ausland,
 - f. Die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, soweit die fraglichen Tätigkeiten nicht um ihrer selbst willen, sondern wenn sie um des steuerbegünstigten Zwecks willen erfolgen, um z.B. Mittel zur Verwirklichung des steuerbegünstigten Zweckes zu beschaffen.
2. Der Verein verfolgt den Vereinszweck Förderung des Tierschutzes, § 52 II Nr. 14 AO, auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den Tierschutz durch Maßnahmen und Projekte der in Absatz 1. genannten Art fördern. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an ausländische Körperschaften ist nur zulässig, wenn der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i.S. des KStG ist und ebenfalls den Zweck der Förderung des Tierschutzes verfolgt, also Zweckidentität zwischen dem Verein und der Körperschaft besteht, an die Mittel weitergegeben werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß §§ 51 ff. AO.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für Mitgliedern nahestehende Personen oder mit Mitgliedern oder Organen oder gesetzlichen Vertretern von Mitgliedern des Vereins im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen; auch diese dürfen keinerlei Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins erhalten. Ausgenommen ist Aufwendersersatz für Kosten, die Mitgliedern aufgrund von Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstehen wie Fahrtkosten im Rahmen des Transports von Hunden oder der Durchführung von Vor- und Nachkontrollen etc.. Die Aufwendungen dürfen nur gegen ordnungsgemäßen Nachweis ersetzt werden. Aufwandsentschädigungen für geleistete Tätigkeiten dürfen an Mitglieder nicht gezahlt werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zulässig ist die Erstattung nachgewiesener angemessener Kosten, die einem Mitglied bei der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, sofern diese vom Vorstand vorab schriftlich autorisiert wurden.
8. Der Verein kann zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Zwecke im In- und Ausland auch Hilfspersonen – juristische oder natürliche Personen – einsetzen. Voraussetzung ist, dass zwischen dem Verein und der Hilfsperson eine schriftliche Vereinbarung besteht, die Inhalt und Umfang der Tätigkeit der Hilfsperson regelt und bestimmt und Rechenschaftspflichten der Hilfsperson gegenüber dem Verein begründet. Weitere Voraussetzungen sind die laufende Überwachung der Hilfspersonen und deren Dokumentation.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
 - a. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige oder unregelmäßige Geld- oder Sachzuwendungen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sind aber anwesenheitsberechtigt. Ihnen stehen die Minderheitenrechte i.S.v. § 37 BGB zu. Der Vorstand unterrichtet die Fördermitglieder in unregelmäßigen Zeitabständen oder anlassbezogen über die wesentlichen Aktivitäten des Vereins zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Zwecke.
 - b. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf einstimmige Vorlage des Vorstands von der ordentlichen Mitgliederversammlung an Personen verliehen, die sich in herausragender Weise um den Tierschutz insbesondere in der Russischen Föderation, Kroatien oder im In- und sonstigen Ausland verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Im Übrigen stehen ihnen alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder zu.
2. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied entscheidet der Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Antrags. Der Antrag soll mit einem vom Verein vorgegebenen Aufnahmeformular gestellt werden. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags als ordentliches Mitglied, die nachvollziehbar zu begründen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über

die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Personen), Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende möglich.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ist das nicht möglich, weil das Mitglied dem Vorstand seine aktuelle Anschrift nicht unverzüglich mitgeteilt hat, vgl. unten § 8 2., kann das Mitglied ohne seine Stellungnahme ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sich das Mitglied länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung für ein Jahr in Verzug befindet.
7. Endet die Mitgliedschaft vor dem Ende eines Geschäftsjahres, besteht kein Anspruch auf zeitanteilige Rückerstattung des Mitgliedschaftsbeitrags.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassierer(in) und
 - d) dem/der Schriftführer(in).
2. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der/die 1. Vorsitzende(/r) und der/die 2. Vorsitzende(/r), die jeder einzelvertretungsberechtigt sind. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

4. Der Vorstand kann durch Beschluss bis zu drei Beisitzer ernennen, die den Vorstand zu von ihm definierten Aufgaben- und Themenbereichen beraten. Die Beisitzer sind berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, soweit die ihnen zugewiesenen Aufgaben- und Themenbereiche behandelt werden. Die Beisitzer sind in Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt; sie haben ein Rederecht. Beisitzer sind verpflichtet, über Vorstandssitzungen, an denen sie teilnehmen, Verschwiegenheit zu wahren. Der Vorstand kann Beisitzer jederzeit durch Beschluss ohne Angabe von Gründen abberufen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands, Beschlüsse des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Buchführung,
 - e) Erstellung der Jahresberichte
2. Sitzungen des Vorstands finden jährlich mindestens ein Mal statt. Die Einladung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende(n) schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Sitzungen des Vorstands sind beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, telefonisch oder per e-mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands mit diesem Verfahren einverstanden sind. Solche Beschlussfassungen sind unverzüglich schriftlich niederzulegen und durch den/die 1. Vorsitzende(n) zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in einem Turnus von einem Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe für die Einberufung angegeben werden.
2. Mitgliederversammlungen werden durch den/die 1. Vorsitzende(n), im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzende(n), in Textform oder per e-mail an die dem Vorstand letztbekannte Adresse der Mitglieder einberufen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderung ihrer e-mail-Adresse oder Postanschrift dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung sind die Tagesordnung, der Versammlungsort und der Zeitpunkt der Versammlung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen. Maßgeblich für die Wahrung der Einberufungsfrist sind der Poststempel bzw. der Tag der Sendung der e-mail.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten, wobei der Zugang maßgeblich ist.

3. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende(n), im Verhinderungsfall durch den/die 2. Vorsitzende(n), geleitet; ist auch diese(r) verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht und vom Kassenwart ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands,
 - d) Änderungen der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann einem anderen Mitglied durch schriftlicher Erklärung Stimmvollmacht für eine Mitgliederversammlung erteilen; die Erteilung einer Stimmvollmacht für einzelne Beschlussfassungen ist unzulässig. Einem Mitglied kann von höchstens drei Mitgliedern Stimmvollmacht erteilt werden. Die Stimmvollmacht ist dem Versammlungsleiter vor der Beschlussfassung zu übergeben.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und die in dieser Satzung genannten Beschlussgegenstände bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
9. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
10. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Mitgliederversammlung einberufen und abgehalten werden. Der Vorstand hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Mitgliederversammlung in einem mit Passwort gesicherten virtuellen Raum stattfindet, zu dem nur Mitglieder Zugang haben. Die Mitglieder müssen mit ihren Klarnamen identifizierbar sein. Abstimmungen und Abstimmungsergebnisse müssen transparent und vollumfänglich nachprüfbar sein. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Beschlussgegenstand bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung

hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch der zur Abstimmung gestellte neue Satzungstext beigefügt waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder von Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Solche Satzungsänderungen und ihr Grund müssen sämtlichen Mitgliedern des Vereins unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 10 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
Name
Adresse
e-mail-Adresse
Nationalität
Geburtsort
Geburtsdatum
Geschlecht
Bankverbindung
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand auf Verlangen eines Mitglieds gegen dessen schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
4. Mit ihrer Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – außer im Falle einer ausdrücklichen Einwilligung des betroffenen Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren

Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
7. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn dies aus der Tagesordnung ersichtlich ist und 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Muss eine solche Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist eine zweite Versammlung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung oder nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tierschutzes i.S.v. § 52 II Nr. 14 AO.

Die Satzung wurde errichtet am 19.03.2021 und neugefasst in der Mitgliederversammlung vom 03.12.2023.